

Identitätsgutachten

In vielen Ordnungswidrigkeitenverfahren steht im Mittelpunkt das Kamerafoto des Betroffenen.

Ist dann der Richter nicht in der Lage, aus eigener Sachkunde durch Vergleich des Tatfotos des in der Hauptverhandlung persönlich anwesenden Betroffenen zu entscheiden, ob eine zur Verurteilung ausreichende Übereinstimmung vorliegt, kann er sich hierzu eines Sachverständigen bedienen. Anhand vieler anthropologisch-biometrischer Übereinstimmungsmerkmale lässt es sich nachvollziehbar bewerten, ob es sich bei dem Betroffenen um den Fahrzeugführer handelt oder nicht.

Es kann auch vom Verteidiger in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren die Feststellung eines Identitätsgutachtens zum Beweis der Tatsache beantragt werden, dass keine Identität des Fahrers mit dem Mandanten besteht.

Es hat sich in vielen Fällen herausgestellt, dass zwar augenscheinlich eine sehr große Ähnlichkeit zwischen dem Fahrer und einem Betroffenen bzw. dem Halter des Fahrzeugs besteht, jedoch aufgrund eines Identitätsgutachtens eine Identität nicht ermittelt werden konnte.

Für den Gutachter kommt es dann darauf an, wie beweiskräftig die einzelnen Merkmale auf dem Tatfoto zu erkennen sind und ob diese für eine zweifelsfreie Überführung ausreichen.

Als Beispiel nimmt man gerne eine an einer Wange quer nach unten verlaufende Narbe im Bild, die auch der Betroffene hat.

Findet sich eine solche deutliche Übereinstimmung, reichen schon wenige merkmalsgleiche Übereinstimmungen aus, um eine Identität festzustellen.

Der Gutachter muss in dem Verfahren mitteilen, an wie vielen übereinstimmenden Merkmalen mit welcher Beweiskraft festzustellen ist, dass der Betroffene mit dem abgelichteten Fahrzeugführer identisch ist.

Es gibt Merkmale, die bei einem hohen Anteil der Bevölkerung vorhanden sind; andere wiederum sind äußerst selten. Dies hat zur Folge, dass dem Vorhandensein einzelner Merkmale eine größere Beweisbedeutung zukommt, als anderen.

Der Gutachter muss in dem Verfahren eine gutachterliche Ausführung nachvollziehbar und verständlich darstellen.

Der BGH hat einmal thematisiert, dass für ihn nicht nachvollziehbar ist, was unter einer seitlich abgesetzten vorderen Kuppe des Nasenrückens zu verstehen ist.

Dass es Grenzen der Begutachtung gibt, ist bekannt.

Es gibt weiterhin die Feststellung, dass es keine zwei Menschen gibt, die die gleichen Ohren haben. Ein Ohr weist bis zu 60 Einzelkriterien auf. Dies reiche für eine Identifikation.

Es ist jedoch noch das Urteil des Landgerichts Nürnberg bekannt, bei dem der Betroffene aufgrund des identifizierten Ohres für mehrere Jahre in Haft kam. Nunmehr hat sich herausgestellt, dass es wohl doch das Ohr eines Anderen war.

Der Ausspruch eines Gutachters „Ein Ohr tut's auch“ ist nicht mehr ausreichend.

Die Polizei versucht dem Gutachten oft vorzugreifen, indem sie das Fahrerfoto vergleicht mit einem Foto aus dem Pass oder Personalregister.

Dies ist jedoch eine wenig aussagekräftige Methode, da das Personalausweisfoto im schlimmsten bzw. im besten Fall 10 Jahre alt sein kann.

Im Ordnungswidrigkeitenverfahren kann der Betroffene selbst bereits im Vorfeld sich ein solches Gutachten zur Vorbereitung der Hauptverhandlung einholen.

Dem Gutachten sind sämtliche Anknüpfungstatsachen gut zugänglich zu machen.

Für den Schuldspruch in einem Verfahren ist die Auswertung des Messfotos nur ein Teil der Beweisführung.

Das Foto muss nicht sämtliche Zweifel an der Fahrereigenschaft ausräumen, wenn weitere Indizien vorliegen, die dagegen sprechen, dass der Betroffene das Kfz geführt hat, wie z. B. die Eigenschaft der Fahrtstrecke, Halterstellung, Kennzeichen etc.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Rechtsanwalt Dr. Mark-Alexander Grimme
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Fachanwaltskanzlei Dr. Grimme- Dr. Jungbauer – Birnthaler,
Marktplatz 17, 91710 Gunzenhausen, Tel. 09831/883280
Hauptstraße 28, 91757 Treuchtlingen, Tel. 09142/204600
www.dres-gjb.de